

Stadt Schwerte
22. Änderung des Flächennutzungsplanes
»Freiflächen-Photovoltaikanlage«
Schwerte-Villigst

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Inhaltsverzeichnis

Teil A	1
1. Räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung	1
2. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	1
3. Gegenwärtige Situation im Plangebiet	2
4. Planvorgaben	3
4.1 Landesentwicklungsplan	3
4.2 Regionalplan	3
4.3 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz.....	5
4.2 Landschaftsplanung	5
4.3 Denkmalschutz	6
5. Bisherige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes	6
6. Auswirkungen der Planung	7
7. Kosten	7
Teil B	7

Teil A

1. Räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung

Der räumliche Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im südlichen Bereich des Schwerter Stadtgebiets im Ortsteil Villigst und ist ca. 65.000 m² groß. Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 365 der Flur 4 der Gemarkung Villigst. Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch den Beckhausweg und eine Gasleitung, im Osten durch das Flurstück 292, im Süden durch die Eisenbahntrasse und im Westen durch das Gut Beckhausen.

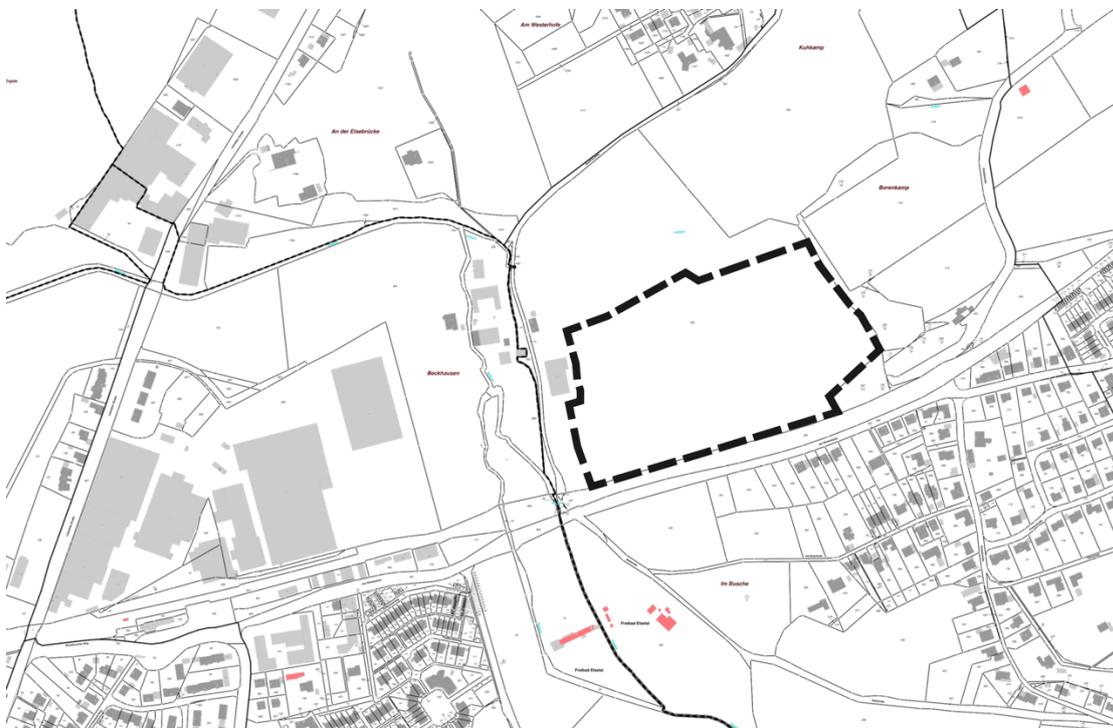


Abbildung 1: Übersichtsplan zur Abgrenzung der FNP-Änderung (Kartengrundlage: ALKIS)

2. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die Dekarbonisierung der Energieversorgung und die damit verbundene Umstellung von fossilen Energieträgern auf erneuerbaren Strom erfordern einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Zapp Photovoltaik GmbH & Co. KG beabsichtigt vornehmlich zur Deckung des eigenen Energiebedarfs der Zapp-Gruppe die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf ca. 65.000 m² einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in Schwerte-Ergste. Dies stellt insbesondere einen Beitrag zur Standortsicherung des Betriebes dar, darüber hinaus liefert die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage vor dem Hintergrund des Klimawandels und dem

notwendigen Umstieg auf erneuerbare Energien einen wichtigen Beitrag zur Klimaneutralität und unterstützt nachhaltig die Ziele des durch den Rat der Stadt Schwerte beschlossenen Klimaschutzkonzeptes. Als Unternehmen mit einem erhöhten Energiebedarf sieht sich auch die Zapp-Gruppe in einer besonderen Verantwortung.

Als nicht privilegierte Nutzung im Außenbereich gem. § 35 BauGB ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Da die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 beabsichtigten Festsetzungen nicht aus den Darstellungen des wirksamen FNP im Sinne des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB abzuleiten sind, ist neben der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die 22. Änderung der Darstellungen des FNP im Parallelverfahren erforderlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3(1) und 4(1) BauGB) erfolgte im Zeitraum vom 18.03.2024 bis einschließlich 15.04.2024. Die Offenlage zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB im Zeitraum vom 25.11.2024 bis einschließlich 03.01.2025.

3. Gegenwärtige Situation im Plangebiet

Die Fläche des Geltungsbereichs der 22. Änderung des FNPs wird derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt, die Erschließung erfolgt über den Beckhausweg. Das Gelände wird durch die vorhandene Vegetation im Nahbereich eingegrünt.



Abbildung 2: Luftbild (Kartengrundlage: Kreis Unna 2022)

In westlicher Richtung befinden sich in unmittelbarer Nähe das Gut Beckhausen sowie (jenseits des Waldes) der Industriestandort der Zapp AG (Stahlwerk) an der Letmather Straße (B 236). Im Süden grenzt das Plangebiet an die Eisenbahntrasse Schwerte-Iserlohn. Im Osten begrenzt ein weiteres Waldstück das Plangebiet, im Norden landwirtschaftliche Flächen.

Im weiteren Umfeld in Richtung Norden, Süden und Osten erstrecken sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Siedlungsgebiete der Ortsteile Ergste und Villigst. Südwestlich befindet sich das Areal des Elsebads.

4. Planvorgaben

4.1 Landesentwicklungsplan

Entsprechend des LEP-Erlasses Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 ist bei Anlagen zwischen 2 und 10 ha in der Regel zu prüfen, ob die Anlage raumbedeutsam und damit konform mit dem Ziel 10.2-5 LEP NRW ist.

Im Westen grenzen eine Einzelhofbebauung sowie dahinter ein gewerblich genutztes Gebiet an. Darüber hinaus ist die Fläche insbesondere von Freiraumstrukturen umgeben, an mehreren Seiten wird der Geltungsbereich von Gehölzen gesäumt. Die Einsehbarkeit ist daher eingeschränkt, von einer optisch bedrängenden Wirkung wird nicht ausgegangen. Das Landschaftsbild wird kaum beeinträchtigt. Die Fläche liegt in einer Landschaftsbildeinheit sehr geringer / geringer Bedeutung. Aufgrund der im Westen z.T. anschließenden baulichen Anlagen und der unmittelbar angrenzenden Bahntrasse im Süden ist zudem eine Vorprägung gegeben. Die Fläche liegt weder innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs noch in einem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.

Insgesamt handelt es sich gemäß Rückmeldung des Regionalverbands Ruhr vom 12.04.2024 um ein nicht raumbedeutsames Vorhaben, das Ziel 10.2-5 des LEP NRW ist nicht anzuwenden. Auch die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP NRW (zweite Änderung) werden nicht berührt. Mit Schreiben vom 21.11.2024 wird die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt.

4.2 Regionalplan

Der Regionalplan Ruhr stellt den Planbereich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, ergänzt durch die Freiraumfunktion des Landschaftsschutzes und landschaftsorientierter Erholung. Für die Plangebietsfläche und ihre Umgebung ist des Weiteren ein Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz ausgewiesen.

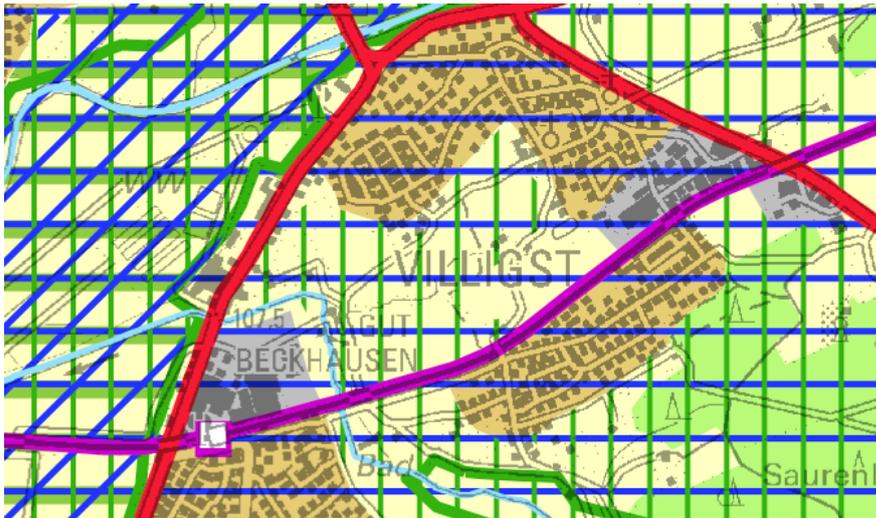


Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan Ruhr (2023)

Der Bereich liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets Dortmunder Energie und Wasser (DEW), in der Wasserschutzzone IIIA. Gemäß Ziel 2.10-1 RP sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Wasservorkommen nach Menge und Güte einschränken oder gefährden. Dies ist mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie der Konversion in Grünland nicht der Fall.

Ferner sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Grundsatz 2.1-2: Unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten

Mit dem Planvorhaben werden keine linienhaften Verkehrsinfrastrukturen vorbereitet. Südlich an das Plangebiet angrenzend verläuft eine vorhandene Infrastrukturtrasse, die Eisenbahntrasse Schwerte-Iserlohn.

Grundsatz 2.4-1: Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung von aufgeständerten Photovoltaikmodulen, die im Nahbereich eingegrünt werden und somit von außen kaum zu sehen sind. An mehreren Seiten wird der Geltungsbereich bereits von Gehölzen gesäumt, die Einsehbarkeit ist daher eingeschränkt. Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Grundsatz 2.6-1: Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten

Mit dem Planvorhaben wird der fruchtbare Boden nicht zerstört, sondern lediglich aus dem landwirtschaftlichen Produktionszyklus entzogen. Durch die zukünftige Nutzung des Bodens als Photovoltaikanlage erfolgt über Jahre keine Bewirtschaftung und insbesondere keine Düngung. Nach Beendigung der Stromproduktion ist die Anlage schadlos zu entfernen und die ursprüngliche Nutzung (Ackerbau) wieder herzustellen. Die Bodenwertzahl liegt bei 25 bis 50 und damit im mittleren Bereich.

Insgesamt stehen keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Mit Schreiben vom 12.04.2024 bestätigt der RVR auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Mit Schreiben vom 21.11.2024 wird die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt.

4.3 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Im Hinblick auf die Festlegungen des BRPH sind im Besonderen die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen soll hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH).

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Durch die Errichtung der Photovoltaikmodule kann es zu einem beschleunigten Abfluss kommen. Zur Erhöhung der Versickerung wird eine Konversion in Grünland vorgenommen, so dass zusätzlicher Oberflächenabfluss vermieden wird. Im Bereich westlich des Geltungsbereichs befindet sich bereits eine leichte Erhöhung, so dass die Bestandsgebäude vor Überflutung geschützt sind. Im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung hat das Vorhaben positive Auswirkungen.

4.2 Landschaftsplanung

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet L 11 »Raum Beckhausen« (Landschaftsplan Nr. 6 – Raum Schwerte), das im Wesentlichen das Kuhbachtal mit seinen Hangbereichen zwischen dem Elsebach im Westen und dem Ortsteil Villigst im Norden und Osten umfasst. Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Das Landschaftsbild des Raumes wird bestimmt durch die Nutzungsstruktur und Gliederung des Kuhbaches und Elsebaches sowie die Kulissenwirkung der Waldbereiche und Gehölzkomplexe.

Nördlich und östlich des Plangebiets ist im Landschaftsplan ein Geschützter Landschaftsbestandteil LB 77 "Kuhbachtal mit Bachlauf, Feldgehölzen, weiteren Gehölzstrukturen und Hochstaudenfluren zwischen Beckhausweg und Bahnlinie" festgesetzt.

Die Gehölzstrukturen entlang des Kuhbach-Seitenarmes sowie das im Kerbtal verlaufende Gewässer werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Die Fläche wird im Randbereich zum geschützten Landschaftsbestandteil zukünftig deutlich weniger beansprucht als mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung. Von einer optisch bedrängenden Wirkung wird nicht ausgegangen. In Anbetracht des

Ausbaues der Erneuerbaren Energien ist dieses Vorhaben gemäß Aussage des Kreises Unna mit dem Landschaftsplan vereinbar.

Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind im Vorhabenraum und den angrenzenden Flächen nicht vorhanden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) Elsebachtal befindet sich ca. 250 m südlich der Bahnstrecke.

4.3 Denkmalschutz

Im Plangebiet liegen Vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 DSchG NW vor. Der Vorhabenbereich wird daher mit Baggersondagen durch eine Fachfirma untersucht. Je nach Ergebnis werden in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) weitere archäologische Maßnahmen ergriffen, etwaige Bodendenkmäler für die Nachwelt dokumentiert und aus dem Vorhabengebiet entfernt. Dem generellen Vorhaben, der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, und damit auch der Flächennutzungsplanänderung steht dieser Belang somit nicht entgegen.

5. Bisherige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte aus dem Jahr 2004 stellt den Planungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit ca. 16.600 Solarmodulen und einer Leistung von ca. 9.500 kWp (Kilowatt-Peak, Spitzenleistung). Die Änderung des Flächennutzungsplans sieht vor, die Fläche zukünftig als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung »Photovoltaikanlage« darzustellen.

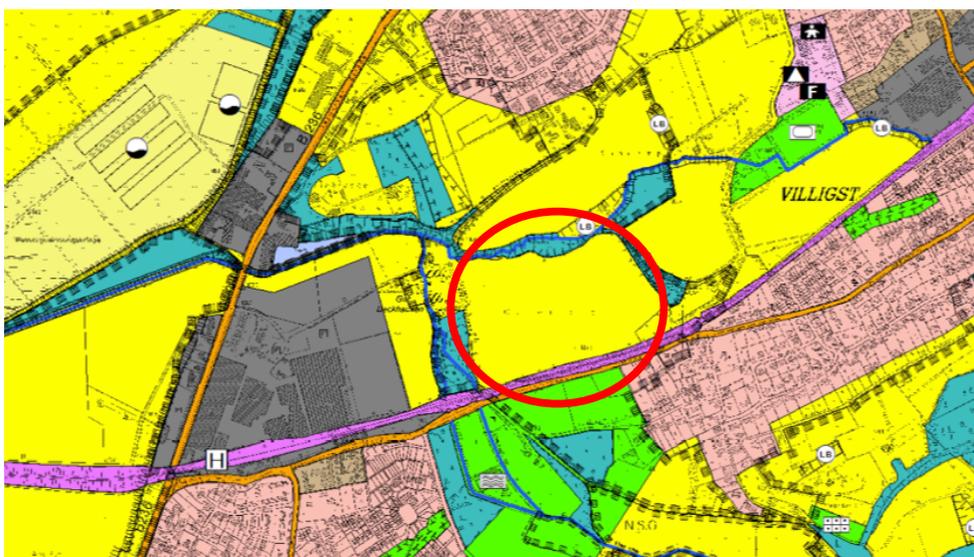


Abbildung 4: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte

6. Auswirkungen der Planung

Auswirkungen der Planung werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und gelten insofern auch für den Flächennutzungsplan-Änderungsbereich. Auf die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 wird daher an dieser Stelle verwiesen.

Es wurden Artenschutzprüfungen der Stufen 1 und 2 durchgeführt. Artenschutzrechtliche Konflikte konnten ausgeschlossen werden, es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung schließt mit einem Kompensationsdefizit ab, dieses wird auf einer externen Ausgleichsfläche im Nahbereich der Vorhabenfläche ausgeglichen.

Im Hinblick auf Schallimmissionen und Blendwirkungen werden aufgrund der Lage des Plangebietes und der Eingrünung durch Bestandsbäume sowie weitergehende Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (z.B. Ost-West-Ausrichtung der Photovoltaikmodule, Heckenpflanzung, Einhausung von Transformatorenstationen) Immissionen ausgeschlossen.

Belange der Ver- und Entsorgung sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht betroffen und bleiben daher unberührt.

7. Kosten

Die im Rahmen der FNP-Änderung anfallenden Kosten werden durch den Vorhabenträger übernommen. Der Stadt Schwerte entstehen keine Kosten.

Teil B

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 eine Umweltprüfung durchgeführt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen des Bauleitplans und des Vorhabens zu ermitteln, in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Für die Flächennutzungsplan-Änderung werden die Belange entsprechend abgeschichtet. Der Umweltbericht bildet in einem separaten Dokument den Teil B der Begründung zur 22. FNP-Änderung.